

Wäscht der Medizinrechtler Geld?

Ausführungen zum Anwendungs- und Geltungsbereich des Geldwäschegesetz (GwG)

Referentin

Rechtsanwältin in Münster/Westfalen
Fachanwältin für Strafrecht
Dozentin für Rechtsreferendare im LG Münster
Stellvertretende Vorsitzende des Anwalt-und Notarvereins Münster
Mitglied des Vorstands der RAK Hamm
 Mitglied Abtlg. IVa (Gebührenabteilung RAK Hamm)
 Mitglied Abtlg. VII (Abtlg. für Geldwäscheprävention RAK Hamm)

Gesetzliche Grundlage Hintergrund

GwG vom 23. Juni 2017

Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie
(seit 01.01.2020)

GwG-Meldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) durch BMF
(seit 01.10.2020)

FATF-Prüfung 2020 mit Schwerpunkt Nachweis der Effektivität der Kontrollen
(Vor-Ort-Prüfung)

Die **Financial Action Task Force (on Money Laundering)** (FATF) ist die Bezeichnung für die internationale Institution, die Standards u.a. zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung setzt und ihre Einhaltung (rechtliche Umsetzung und effektive Anwendung) durch die Mitgliedsstaaten prüft.

Derzeitige Situation bei Anwälten

Rechtsanwälte können Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sein

RAK prüfen seit 2018 (Aufsichtsbehörde!)
2020 Übertragung der Owi-Zuständigkeit an alle RAK

RAK Hamm:

z.Z. 5% aller Anwälte des Kammerbezirks/Jahr

Fragebogen zur Verpflichteteneigenschaft

Plausibilitätsprüfung (Fachanwaltschaft/Tätigkeitsschwerpunkt)

Anforderung weiterer Unterlagen (bspw. Risikoanalyse)

ggf. anlasslose Vor-Ort-Prüfung anhand von konkreten Akten/GwG-Unterlagen

ggf. Beanstandungen / Bußgeldbescheid

Verpflichteteneigenschaft

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG:

Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind Rechtsanwälte, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln und Kataloggeschäfte iSd § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) - e) betreiben.

Grundregel: Verpflichteteneigenschaft besteht bei:

- Immobilien
- Hilfeleisten in Steuersachen (neu seit: 2020)
- Geldverwaltung
- Beratung zu Kapitalstruktur (neu seit: 2020)
- Gesellschaftsrechtliche Beratung bzw. Unterstützung (Zusammenschlüsse und Übernahmen) (neu seit: 2020)

Siehe auch Auslegungs- und Anwendungshinweise!

Verpflichteteneigenschaft

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG:

Auslegungs- und Auslegungshinweise

Jede Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 22. Juli 2020 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 4. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm am 12. August 2020 genehmigt und wird unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/downloads/geldwaeschegesetzverpflichtungen/488-4-auflage-aah/file.html>

Verpflichteteneigenschaft von Rechtsanwälten
Kataloggeschäfte

Verpflichtung gemäß § 2 GwG bei sog. Kataloggeschäften

- Umfangs des Kataloggeschäftes oder der konkreten Risiken ist irrelevant.
- (Ein Kataloggeschäft reicht ggf., um Verpflichteteneigenschaft zu begründen!)

Kataloggeschäfte
Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben
§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a) aa) GwG

Jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und –verkäufen
(auch mittelbar: bspw. Bauträgerverträge)

Kauf und Verkauf von Wirtschaftsgütern in Form von Unternehmen, Betrieben,
Teilbetrieben oder Geschäftsbereichen
(Bei Anteilskauf- und Anteilsübertragungsverträgen ggf. gegeben)

Die Regelung findet ebenso Anwendung auf den Kauf und Verkauf von Praxen Angehöriger
freier Berufe.

Kataloggeschäfte

Verwaltung von Geld, Wertpapieren, sonstigen Vermögenswerten

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a) bb) GwG

- Rechtliche Begleitung der Vermögensverwaltung für Mandant (Eigenverwaltung des Mdt., also Beratung zu Ausgestaltung oder Struktur der Vermögensverwaltung)
- Fremdverwaltung (auch als nur faktischer Treuhänder)
- längerfristige Verwaltung fremder Gelder oder sonst. Vermögenswerte (z.B. Anderkonto)

Beachte: Bei Weiterleitung durchlaufender Gelder an den Mandanten; wenn nicht Weiterleitung innerhalb eines Monats (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA).

Kataloggeschäfte

Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen

§ 2 Abs.1 Nr. 10 a) ee) GwG

- Mitwirkung (auch: Beratung) an wesentlichen Gesellschaftsdokumenten (Es genügt Registeranmeldung zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft.)
- Umwandlungsvorgänge mit Entstehen neuen Rechtsträgers (sonst ggf. Kauf oder Verkauf eines Gewerbebetriebes)

Die Regelung findet ebenso Anwendung auf Angehörige freier Berufe.

Übersicht der Konsequenzen, die sich aus der Verpflichteteneigenschaft ergeben:

Die Regelungen des GwG sind einzuhalten:

- Risikoanalyse erstellen, dokumentieren und aktualisieren gemäß § 5 GwG
- Risikomanagement mit angemessenen internen Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG
- ggf. Geldwäschebeauftragter, § 7 GwG (i.d.R. bei >30 Berufsträgern)
- Identifizierung des Mandanten und des wirtschaftlich Berechtigten
 - Ermittlung
 - Kopie der Ausweisdokumente -
 - Dokumentation
 - PEP-Eigenschaft
- Hinweisgebersystem
- ggf. Verdachtsanzeige

Verpflichtung zu Risikoanalyse und Risikomanagement

Risikoanalyse gemäß § 5 GwG

Risikoanalyse gemäß § 5 GwG:

(1) Die Verpflichteten haben diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.

(2) Die Verpflichteten haben

1. die Risikoanalyse zu dokumentieren,
2. die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und
3. der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen.

Verpflichtung zu Risikoanalyse und Risikomanagement

Risikoanalyse

Ermittlung des Risikos

- Risiko ist für jeden Verpflichteten individuell zu prüfen und festzustellen
- Einordnung nach Risiko (gering/mittel/hoch) und sich ergebende Pflichten:
- Allgemeine Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 1 GwG:
 - Identifizierung des Vertragspartners
 - Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten
 - Ermittlung des Geschäftszweckes
 - Feststellung politisch exponierter Personen
 - Überwachung der Geschäftsbeziehung
- Verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG (bei höherem Risiko der Geldwäsche)
- Vereinfachte Sorgfaltspflichten (bei geringem Risiko)

Verpflichtung zu Risikoanalyse und Risikomanagement

Inhalt der Risikoanalyse:

- Darstellung der Rechtsgrundlagen
- Faktoren für Risikobewertung
- Kanzlei- und Mitarbeiterstruktur
- Organisationsstruktur
- Mandantenstruktur
- Geografische Risiken
- Länderspezifische Risiken
- Mandantenspezifische Risiken
- Datum/Unterschrift des Verpflichteten (ggf. „Sich zu eigen machen“)

Muster der RAK Hamm für eine Risikoanalyse:

<https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/downloads/geldwaeschegesetzverpflichtungen/409-beispiel-einer-geldwaesche-risikoanalyse-1/file.html>

Verpflichtung zu Risikoanalyse und Risikomanagement

Risikoanalyse

Antrag auf Befreiung von der Risikoanalyse § 5 Abs.4 GWG

§ 5 Abs. 4 GWG:

(4) Die Aufsichtsbehörde kann einen Verpflichteten auf dessen Antrag von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn der Verpflichtete darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

Hoher Begründungsaufwand zur Erlangung einer Befreiung
(i.d.R. weniger Aufwand für Erstellung der Risikoanalyse)

Befreiung nur befristet (Aufwand auf Dauer höher als bei Erstellung Risikoanalyse)

RAK Hamm bislang keinem Antrag auf Befreiung von der Risikoanalyse stattgegeben.
(Andere Kammern vereinzelt schon.)

Verpflichtung zu Risikoanalyse und Risikomanagement

Risikoanalyse

Risikomanagement mit angemessenen Sicherungsmaßnahmen, § 6 GWG

§ 6 GWG

(1) Verpflichtete haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Verpflichteten haben die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und sie bei Bedarf zu aktualisieren.

Verpflichtung zu Risikoanalyse und Risikomanagement

Risikoanalyse

Geldwäschebeauftragter, § 7 GwG

§ 7 GwG

(1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9 und 15 haben einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt. Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8, 10 bis 14 und 16 einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet...

(I.d.R. bei >30 Berufsträger durch die Rechtsanwaltskammern angeordnet.)

Verpflichtung zu Risikoanalyse und Risikomanagement

Risikoanalyse erstellen

Beispielhaftes Risikomanagement:

- Risikoanalyse erstellen
 - ggf. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und Vertreter (> 30 Berufsträger)
 - standardisiertes Überprüfungsverfahren bei jeder Mandatsannahme (GwG-Fragebogen)
- RAK Hamm empfiehlt, GwG-Fragebogen zu erstellen, bei Vorliegen einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG auszufüllen und zur jeweiligen Akte zu nehmen. Mit Fragebogen die Sorgfaltspflichten bzgl. einzelnen Mandates klären:
- * welche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG liegt vor
 - * wie ist die Identifizierung erfolgt
 - * ob Mandant politisch exponierte Person (PEP), ein Familienangehöriger oder eine der PEP nahestehende Person ist
 - * Risikobewertung der einzelnen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG erfolgen.
- Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter
 - jährliche Mitarbeiterunterrichtung
 - jährliche Aktualisierung des Risikomanagements, insb. auch der Risikoanalyse
 - Meldestelle für vertrauliche Anzeige einrichten (Whistleblower)

Verpflichtung zu Risikoanalyse und Risikomanagement

Allgemeine Sorgfaltspflichten und -maßnahmen nach § 10 GwG
(Kenntnis der Mandanten, der Entscheidungsträger und PEP)

Identifizierungspflicht (§§ 10 f. GwG):

- bei natürlicher Person (i.d.R. durch Prüfung eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild - auch bei persönl. Kenntnis! Übersendung einer Kopie genügt nicht, §13 GwG):
Vor- und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift
- bei juristischer Person oder Personengesellschaft:
Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, ggf. Registernummer, Anschrift Sitz, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans und Eigentums- und Kontrollstruktur in Erfahrung bringen

Verpflichtung zu Risikoanalyse und Risikomanagement

Wirtschaftlich Berechtigter, § 3 GwG

§ 3 GwG

(1) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

- 1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
- 2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.
- 5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, und
- 6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht, § 8 GwG

§ 8 GwG

(4) Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten.

Die Aufbewahrungsfrist im Fall des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

Empfehlung: GwG-Unterlagen separat von Handakte aufbewahren!

Empfehlungen für die Organisation im Anwaltsbüro

Dokumentation der Einhaltung der Vorgaben:

Anlegen eines Ordners

- mit der Risikoanalyse eines jeden Verpflichteten in der Kanzlei
- mit einer Darstellung des Risikomanagements
- mit Dokumentation der wiederkehrender Kontrollen
- mit Dokumentation der anlassbezogenen Kontrollen – ggf. Korrekturmaßnahmen
- mit Dokumentation der Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter und jährliche Schulung
- mit mandatsbezogenen Angaben, insb. Sorgfaltsmaßnahmen in konkreten Mandaten, die Kataloggeschäfte betreffen
(Sichert das Mandatsgeheimnis weitgehend und ermöglicht schnelle und sichere Durchführung bei Überprüfungsmaßnahmen.)
- erleichtert Überwachung der Aufbewahrungspflicht erhobener Angaben (§ 8 GwG)

Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern

Prüfungsrecht und Auswirkungen

- RAK hat zu prüfen und jährlich zu berichten
- Seit 2020: Zuständigkeit aller RAK als Owi-Behörde
- RAK hat Pflicht zur namentlichen Benennung von Verstößen auf Webseite, § 57 GwG
- Zunehmende Auffassung, dass GwG-Verstöße auch berufsrechtliche Verstöße

Pflicht zur Mitwirkung des Verpflichteten

Verpflichtete haben der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer sowie den eingesetzten Personen (auch externe Personen, die eingesetzt wurden) und Einrichtungen, auf Verlangen

- Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen
- Unterlagen mit Relevanz für die Einhaltung der GwG-Anforderungen vorzulegen.
(Die Auskunft und die Belegvorlage erfolgen unentgeltlich, § 52 Abs. 1 Satz 1 GwG.)

– Die Rechtsanwaltskammer und die eingesetzten Personen, derer sich die Kammer bei der Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG bedient, haben im Rahmen ihrer Prüfung Betretungs- und Besichtigungsrecht zu den Geschäftsräumen des verpflichteten Rechtsanwalts innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

Auskunftspflicht für Nichtverpflichtete
§ 52 Abs. 6 GwG (neu seit 2020)

§ 52 GwG

(6) Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 sind, haben der nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteigenschaft erforderlich ist. [...]

Verweigerungsrechte
§ 52 Abs. 4 und 5 GwG

§ 52 GwG

(4) Der Verpflichtete darf die Auskunft auf Fragen verweigern, mit deren Beantwortung er sich selbst oder einen Angehörigen (§ 383 Abs. 1 Nrn. 1-3 ZPO) der Gefahr strafgerichtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

(5) Verpflichtete (...) können die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. (Mandantenprivileg)

Aber: Keine Berechtigung zur Verweigerung der Vorlage von Unterlagen!

Sanktionen

- GwG: Ahndung als Ordnungswidrigkeit, § 56 GwG
Bußgeldrahmen nach GwG:
 - fahrlässiger Pflichtenverstoß nach § 56 Abs.2 GwG: Geldbuße bis 50.000 €
 - leichtfertiger Pflichtenverstoß nach § 56 Abs.1 oder 2 GwG: Geldbuße bis 100.000 €
 - vorsätzlicher Pflichtenverstoß nach § 56 Abs.1 oder 2 GwG: Geldbuße bis 150.000 €
 - vorsätzlicher oder leichtfertiger schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Pflichtenverstoß nach § 56 Abs.1 oder 2 GwG: Geldbuße bis zu 1.000.000 €
- Daneben ggf. berufsrechtliche Ahndung
(bislang uneinheitliches Vorgehen; RAK München: i.d.R. auch berufsrechtlicher Verstoß)
- ggf. § 261 StGB

Derzeitige Situation bei Anwälten

Feststellungen aus bisherigen Prüfungen

Grds. muss jeder RA damit rechnen, anlasslos geprüft zu werden.

Verpflichtete Rechtsanwälte haben

- zum Teil hervorragend die Regelungen des GwG umgesetzt, es gibt Prüfungen ohne Beanstandungen;
- zum Teil unzureichend umgesetzt (keine Risikoanalyse erstellt, keine ordnungsgemäße Identifizierung des Mdt. bzw. des wirtschaftlich Berechtigten, unzureichende Dokumentation) und/oder falsche Angaben gemacht und/oder Auskünfte/Vorlage von Unterlagen verweigert.

Dann:

- ggf. Durchsetzung mit Verwaltungszwang (gerichtliche Entscheidungen VG GE und VG MS)
- ggf. Abgabe an Abteilung für Aufsichtsangelegenheiten
- ggf. Bußgeldbescheid

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KNECHT und BAUMANN
RECHTSANWÄLTE

URSULA KNECHT Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht

48143 Münster, [Servatiplatz 3](#) · Telefon [0251 / 46777](#) · Telefax [0251 / 511188](#)
www.knecht-baumann.de · kanzlei@knecht-baumann.de